

Prüfungsordnung für den Studiengang Diplom-Übersetzer vom 28.07.1995

Aufgrund von § 29 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (SHG) vom 04.08.1993 hat der Senat der Universität Leipzig am 13.12.1994 die folgende Prüfungsordnung erlassen:

INHALT

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Diplomprüfung
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuß
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Diplom-Vorprüfung

- § 9 Zulassung
- § 10 Zulassungsverfahren
- § 11 Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung
- § 12 Klausurarbeiten
- § 13 Mündliche Prüfungen
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplom-Vorprüfung
- § 15 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung
- § 16 Zeugnis

III. Diplomprüfung

- § 17 Zulassung
- § 18 Umfang und Art der Diplomprüfung
- § 19 Diplomarbeit
- § 20 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 21 Klausurarbeiten, sonstige schriftliche Arbeiten und mündliche Prüfungen
- § 22 Zusatzfächer
- § 23 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung
- § 24 Wiederholung der Diplomprüfung
- § 25 Zeugnis
- § 26 Diplomurkunde

IV. Schlußbestimmungen

- § 27 Freiversuch
- § 28 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
- § 29 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 30 Erweiterungsprüfungen

§ 31 Inkrafttreten

Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen für Personen weiblichen Geschlechts

I. ALLGEMEINES

§ 1 Zweck der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums im Studiengang Diplom-Übersetzer an der Universität Leipzig. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die Zusammenhänge seines Fachs überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

§ 2 Diplomgrad

Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht die Philologische Fakultät der Universität Leipzig den akademischen Grad eines Diplom-Übersetzers in männlicher oder weiblicher Form mit Angabe der Fächer.

§ 3 Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit im Studiengang Diplom-Übersetzer beträgt neun Semester.

(2) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlichen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen beträgt 160 SWS.

(3) Ein zum Erwerb des vorausgesetzten Abiturniveaus in den Studiengang integriertes Sprachsemester (außer Englisch und Französisch) wird nicht auf das Grundstudium bzw. auf die Regelstudienzeit angerechnet.

§ 4 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen

(1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Fachprüfungen, die Diplomprüfung aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit. Fachprüfungen setzen sich aus Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder in einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen; sie können auch aus nur einer Prüfungsleistung bestehen.

(2) Die Diplom-Vorprüfung wird im Anschluß an die Lehrveranstaltungen des ersten Studienabschnittes (Grundstudium), die Diplomprüfung im Anschluß an die Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnittes (Hauptstudium) durchgeführt.

(3) Die Termine der Prüfungen werden rechtzeitig hochschulöffentlich bekanntgegeben.

(4) Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung können durch nachgewiesene Studienleistungen ersetzt werden, sofern diese nach Anforderungen und Verfahren den

Prüfungsleistungen gleichwertig sind (prüfungsrelevante Studienleistungen). Auf prüfungsrelevante Studienleistungen finden insbesondere die Vorschriften über die Bewertung und die Wiederholung von Prüfungsleistungen (§§ 12 bis 15 und 21 bis 24) Anwendung. Bis zu einem Drittel der Prüfungsleistungen kann durch prüfungsrelevante Studienleistungen nachgewiesen werden.

(5) Sowohl bei der Diplom-Vorprüfung als auch bei der Diplomprüfung läuft die Meldefrist für den Prüfungstermin des Sommersemesters mit der ersten Woche des Monats Mai und für den Prüfungstermin des Wintersemesters mit der ersten Woche des Monats Dezember ab. Prüfungsrelevante Studienleistungen sind bis zwei Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungstermins nachzuweisen. Die Diplom-Vorprüfung ist spätestens am Ende des 4. bzw. vor dem 5. Semester und die Diplomprüfung am Ende des 8. bzw. im 9. Semester abzulegen. Die Prüfungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden, sofern die für die Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind. Der Prüfungsanspruch erlischt, wenn der Student aus von ihm selbst zu vertretenden eßiederholungsprüfungen die Diplom-Vorprüfung nicht nach dem sechsten Semester, die Diplomprüfung nicht sechs Semester nach Abschluß der Regelstudienzeit erfolgreich abgeschlossen hat.

§ 5 Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch die vorliegrch die vorliegrch die vorliegende Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuß zu bilden. Er hat 7 Mitglieder aus den Gruppen der hauptamtlichen Hochschullehrer (4), der Mitarbeiter (2) und der Studenten (1). Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel 3 Jahre, für studentische Mitglieder 1 Jahr.

(2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden von der Fakultät bestellt.

(3) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten, gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung und legt die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten offen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Zu Prüfern dürfen nur hauptamtliche Hochschullehrer und andere prüfungsberechtigte Personen bestellt werden, die, sofern nicht zwingende Gründe

eine Abweichung fordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer eine Diplom- oder Magisterprüfung bzw. eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat, die das Prüfungsfach bzw. -gebiet einschließt oder ihm nahesteht.

(2) Der Kandidat kann für die Diplomarbeit und die mündlichen Prüfungen den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß dem Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig bekanntgegeben werden.

(4) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 5 Abs. (5) entsprechend.

§ 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang (nur solche Studiengänge, die derselben Rahmenordnung unterliegen, gelten als dieselben Studien-gänge) an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dasselbe gilt für Diplom-Vorprüfungen. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der aufnehmenden Hochschule Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich. Die Anerkennung von Teilen der Diplomprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen oder die Diplom-arbeit anerkannt werden soll.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze (1) und (2) entsprechend.

(4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden anerkannt.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe der vorliegenden Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze (1) bis (4) besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht

wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuß den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen verlangen, daß die Entscheidungen nach Abs. (3) 1 und 2 vom Prüfungsausschuß überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. DIPLOM-VORPRÜFUNG

§ 9 Zulassung

(1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
2. folgende Leistungsnachweise in den Haupt-, Neben- und Ergänzungsfächern lt. Anhang A dieser Ordnung erbracht hat:

a) für jedes Hauptfach

- 1 Leistungsnachweis im Bereich Sprachmittlung
- 1 Leistungsnachweis im Bereich Sprach- und Übersetzungswissenschaft
- 2 Leistungsnachweise im Bereich Sozial- und kulturwissenschaftliche Aus-

landsstudien

b) für das erste Nebenfach

- 1 Leistungsnachweis im Bereich Sprachmittlung
- 1 Leistungsnachweis im Bereich Sozial- und kulturwissenschaftliche Auslandsstudien

c) für das zweite Nebenfach, wenn es eine Übersetzer Ausbildung in einer dritten Fremdsprache betrifft - 2 Leistungsnachweise wie für das erste Nebenfach

d) für das Nebenfach Übersetzungswissenschaft:

- 1 Leistungsnachweis in Einführung in die Textlinguistik
- 1 Leistungsnachweis in Moderne Theorien zur Erklärung der Translation

e) für ein nicht-sprachliches Nebenfach gilt die Prüfungsordnung des entsprechenden NF.

3. seinen Prüfungsanspruch mit Überschreiten der Fristen für die Meldung zur oder die Ablegung der Diplom-Vorprüfung nicht verloren hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz (1) genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. das Studienbuch oder die an der jeweiligen Hochschule an seine Stelle tretenden Unterlagen,
3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung in derselben Fachrichtung nicht bestanden hat oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(3) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz (2) Satz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Der Kandidat muß mindestens das letzte Semester vor der Diplom-Vorprüfung an der Universität Leipzig eingeschrieben gewesen sein, um die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung beantragen zu können.

§ 10 Zulassungsverfahren

(1) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Prüfungsausschuß bzw. dessen Vorsitzender über die Zulassung.

(2) Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn

- die für die Zulassung in § 9 Absatz (1) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- die Unterlagen unvollständig sind oder
- der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in demselben oder nach Maßgabe des Landesrechts in einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder
- der Kandidat sich in demselben oder in einem verwandten Studiengang in einem Prü-

fungsverfahren befindet.

§ 11 Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und daß er insbesondere die inhaltlichen Grundlagen seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich ist, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

(2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Fachprüfungen (ein Hauptfach und zwei Nebenfächer bzw. zwei Hauptfächer gemäß Anlage A) und einer fachübergreifenden Prüfung, speziell:

1. bei den Lehrveranstaltungen zur Sprach- und Übersetzungswissenschaft aus einer mündlichen Prüfung (25 - 35 Minuten)

2. bei jedem Hauptfach aus

a) schriftlichen Prüfungsleistungen (Klausuren):

- Aufgaben zur translationsorientierten Textanalyse und Textproduktion (180 Minuten)

- Übersetzung aus der Fremdsprache in die Basissprache (120 Minuten)

b) mündlichen Prüfungsleistungen:

- Translationsorientierte Sprachbeherrschung (25 - 35 Minuten)

3. bei jedem sprachlichen Nebenfach aus

a) schriftlichen Prüfungsleistungen:

- Aufgaben zur translationsorientierten Textanalyse und Textproduktion (180 Minuten)

b) mündliche Prüfungsleistungen:

- Translationsorientierte Sprachbeherrschung (15 - 20 Minuten)

(3) Für nicht-sprachliche Nebenfächer gelten die Prüfungsordnungen der entsprechenden Magisternebenfächer

(4) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(5) Alle Prüfungsleistungen müssen in der Regel innerhalb eines Prüfungszeitraumes erbracht werden. Der Prüfungszeitraum erstreckt sich in der Regel über 3 Wochen am Ende jeden Semesters.

(6) Macht ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen, sofern Gleichwertigkeit erreicht werden kann. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 12 Klausurarbeiten

(1) In den Klausuren soll der Kandidat nachweisen, daß er in begrenzter Zeit und mit

begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Probleme erkennen und Wege zu ihrer Lösung finden kann.

(2) Klausurarbeiten sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

§ 13 Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, daß er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt. Mit den mündlichen Prüfungsleistungen zur translationsorientierten Sprachbeherrschung soll der Kandidat translatorisch relevante Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Lösung von Aufgaben in der mündlichen Kommunikation nachweisen.

(2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder Einzelprüfung abgelegt. Hierbei wird jeder Kandidat in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 14 Abs. (1) hört der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüfer.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten jeweils im Anschluß an die mündlichen Prüfungen bekanntzumachen.

(4) Studenten, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Kandidaten.

§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte gebildet werden, indem die Notenziffern um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Noten 0,7 und 4,3 und 4,7 sowie 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist. Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend.

(3) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen bestanden sind. Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten. Die Gesamtnote einer bestanden Diplom-Vorprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend.

(4) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 15 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Diplom-Vorprüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuß kann in begründeten Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag eine zweite Wiederholung gestatten. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig.

(2) Auf Antrag können die mit "ausreichend" und besser bewerteten Prüfungsleistungen bei der Wiederholungsprüfung angerechnet werden.

(3) Die Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen des Prüfungstermins des jeweiligen folgenden Semesters abzulegen. Bei Versäumnis des Wiederholungstermins oder Rücktritt von der Wiederholungsprüfung nach deren Beginn im Sinne von § 8 Abs. (1) erlischt der Prüfungsanspruch. Hat der Kandidat das Versäumnis nicht zu verantworten bzw. triftige Gründe für den Rücktritt, gilt § 8 Abs. (2).

§ 16 Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen, das die in den Fachprüfungen erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung wiederholt werden können.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat der Kandidat die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, wird ihm im Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

III. DIPLOMPRÜFUNG

§ 17 Zulassung

(1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,

2. die Diplom-Vorprüfung in den gewählten Haupt- bzw. Nebenfächern in den Studiengängen Diplom-Übersetzer oder Diplom-Übersetzer oder in Ausnahmefällen die akademische Vorprüfung im Studiengang Akademisch geprüfter Übersetzer oder die Diplom-Vorprüfung in einem nach Maßgabe des Landesrechts verwandten Studiengang bestanden oder eine gemäß § 7 Abs. (3) als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistungen erbracht hat,

3. in den Haupt-, Neben- und Ergänzungsfächern lt. Anhang A dieser Ordnung folgende Leistungsnachweise erbracht hat:

a) für jedes Hauptfach

- 2 Leistungsnachweise im Bereich Sprachmittlung
- 1 Leistungsnachweis im Bereich Sprach- und Übersetzungswissenschaft
- 1 Leistungsnachweis im Bereich Sozial- und kulturwissenschaftliche Auslandsstudien

b) für ein Hauptfach

- 1 Leistungsnachweis im Teilgebiet Dateiarbeit/Fachtextlinguistik

c) für jedes sprachliche Nebenfach

- 1 Leistungsnachweis im Bereich Sprachmittlung
- 1 Leistungsnachweis im Bereich Sprach- und Übersetzungswissenschaft

d) für das Nebenfach Übersetzungswissenschaft

- 1 Leistungsnachweis in allgemeiner Übersetzungswissenschaft
- 1 Leistungsnachweis in einem Spezialisierungsbereich
- e) für ein nicht-sprachliches Nebenfach
 - 2 Leistungsnachweise entsprechend dem Charakter des Faches
- f) für das Ergänzungsfach/die Ergänzungsfächer
 - 1 Leistungsnachweis

(2) Hausübersetzung eines fachsprachlichen Textes von mindestens 5 und höchstens 7 Seiten aus der Fremdsprache in die Basissprache. Die Hausübersetzung gilt als prüfungsrelevante Studienleistung, die in die Fachnote eingeht. Sie muß laut § 4 Abs. 4 zwei Wochen vor dem Prüfungstermin nachgewiesen werden. Eine nicht fristgemäße Abgabe der Hausübersetzung schließt eine Fortsetzung der Prüfung aus.

(3) Im übrigen gelten die §§ 9 und 10 entsprechend.

§ 18 Umfang und Art der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung besteht aus den Fachprüfungen und der Diplomarbeit. Die Fachprüfungen bestehen

1. bei jedem Hauptfach aus
 - a) schriftliche Prüfungsleistungen
 - Übersetzung eines allgemeinsprachlichen Textes aus der Fremdsprache in die Basissprache (Klausur - 180 Minuten)
 - Übersetzung eines allgemeinsprachlichen Textes aus der Basissprache in die Fremdsprache (Klausur - 180 Minuten)
 - Übersetzung eines fachsprachlichen Textes aus der Fremdsprache in die Basissprache (Klausur - 180 Minuten)
 - Aufgaben zum Bereich Sozial- und kulturwissenschaftliche Auslandsstudien (Klausur - 180 Minuten)
 - b) mündliche Prüfungsleistungen
 - zum Bereich Sprach- und Übersetzungswissenschaft (25 - 35 Minuten)
 - Bilaterales Konsekutivdolmetschen (20 - 30 Minuten)
2. bei jedem sprachlichen Nebenfach aus
 - a) schriftlichen Prüfungsleistungen
 - Übersetzung eines allgemeinsprachlichen Textes aus der Fremdsprache in die Basissprache (Klausur - 120 Minuten)
 - Übersetzung eines fachsprachlichen Textes aus der Fremdsprache in die Basissprache (Klausur - 120 Minuten)
 - b) mündlichen Prüfungsleistungen
 - zum Bereich Sozial- und kulturwissenschaftliche Auslandsstudien (15 - 20 Minuten)
3. beim Nebenfach Übersetzungswissenschaft aus
 - a) 2 schriftlichen Prüfungsleistungen zu Teilgebieten der jeweiligen Spezialisierung (jeweils 120 Minuten)

b) 1 mündlichen Prüfungsleistung zur allgemeinen Übersetzungswissenschaft
(25 - 35 Minuten)

4. bei anderen nicht-sprachlichen Nebenfächern gelten die Prüfungsordnungen der entsprechenden Magisternebenfächer

5. bei den Ergänzungsfächern aus
- Aufgaben zu einem der gewählten Ergänzungsfächer (Klausur - 120 Minuten)

§ 19 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Der Gegenstand der Arbeit muß sprachlichen Bezug haben.

(2) Die Diplomarbeit kann von jedem in Forschung und Lehre tätigen Hochschullehrer und anderen prüfungsberechtigten Personen ausgegeben und betreut werden. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Diplomarbeit Vorschläge zu machen.

(3) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit erhält. Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angaben von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz (1) erfüllt.

(5) Die Diplomarbeit kann angefertigt werden, wenn der Kandidat mindestens sechs Semester studiert und die erfolgreiche Teilnahme an einem wissenschaftlichen Hauptseminar nachgewiesen hat. Die Zeit von der endgültigen Fixierung des Themas bis zur Abgabe der Diplomarbeit beträgt 6 Monate. Das Thema der Diplomarbeit muß so beschaffen sein, daß es in dieser Frist bearbeitet werden kann. In zu begründenden Ausnahmefällen kann auf Antrag der Prüfungsausschuß die Bearbeitungszeit um höchstens 3 Monate verlängern.

(6) Das Thema der Diplomarbeit kann ohne Folgen für das Bestehen der Prüfung einmal innerhalb von 2 Monaten nach Ausgabe des Themas zurückgegeben werden.

(7) Bei Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit - selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 20 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder seinem Stellvertreter einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Diplomarbeit ist in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Für die Bewertung der Diplomarbeit und der Festlegung der Note ist § 14 entsprechend anzuwenden.

§ 21 Klausurarbeiten, sonstige schriftliche Arbeiten und mündliche Prüfungen

Für die schriftlichen und mündlichen Prüfungen gelten die §§ 12 und 13 entsprechend.

§ 22 Zusatzfächer

Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 23 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und der Diplomarbeit sowie für die Bildung der Fachnoten gilt § 14 entsprechend.

(2) Für die Bildung der Gesamtnote der Diplomprüfung ist die Summe aus dem Vierfachen jeder Hauptfachnote, dem Zweifachen jeder Nebenfachnote, dem Zweifachen der Note für die Diplomarbeit und dem Einfachen der Note für das gewählte Ergänzungsfach durch 11 zu teilen. Die Gesamtnote einer bestandenen Diplomprüfung lautet:

bei einem Wert des Quotienten bis 1,5	= sehr gut
bei einem Wert des Quotienten über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Wert des Quotienten über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Wert des Quotienten über 3,5 bis 4,0	= ausreichend.

Beträgt der für die Gesamtnote errechnete Quotient 1,0 so kann die Diplomprüfung als

"mit Auszeichnung bestanden" bewertet werden.

(3) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen und die Diplomarbeit mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind.

(4) Bei der Bildung der Fach- und Gesamtnoten gilt § 14 (4) entsprechend.

§ 24 Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Die Fachprüfungen und die Diplomarbeit können bei "nicht ausreichenden" Leistungen einmal wiederholt werden. Zur Wiederholungsprüfung soll sich der Kandidat binnen Jahresfrist melden. Die Meldefrist läuft mit der ersten Woche des Monats Mai für den Prüfungstermin des Sommersemesters und der ersten Woche des Monats Dezember für den Prüfungstermin des Wintersemesters ab. Versäumt der Kandidat eine fristgemäße Meldung ohne triftigen Grund, so gilt die Wiederholungsprüfung als nicht bestanden.

(2) Zur Anrechnung von Prüfungsleistungen und der Möglichkeit einer zweiten Wiederholungsprüfung gilt § 15 entsprechend.

(3) Bei Nichtbestehen der Diplomarbeit sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß der Kandidat innerhalb von drei Monaten nach entsprechender Bekanntgabe ein neues Thema für eine Diplomarbeit erhält. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 19 Abs. (6) genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. Im Falle der Rückgabe gilt Satz 1 entsprechend. Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen.

§ 25 Zeugnis

Hat der Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis, das die jeweiligen Einzelnoten für die schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen, die Fachnoten, das Thema und die Note der Diplomarbeit und die Gesamtnote der Diplomprüfung enthält. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind. Im übrigen gilt § 16 entsprechend. Auf Antrag des Kandidaten ist in einem Beiblatt zum Zeugnis die Notenverteilung des jeweiligen Prüfungsjahrganges (Notenspiegel, Rangzahl) anzugeben.

§ 26 Diplomurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten nach erfolgreicher Diplomprüfung eine Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades Diplom-Übersetzer beurkundet.

(2) Die Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades Diplom-Übersetzer wird von dem Dekan der Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Leipzig versehen.

IV. SCHLUßBESTIMMUNGEN

§ 27 Freiversuch

(1) Hochschulprüfungen können vor Ablauf der in Übereinstimmung mit dem SHG in den jeweiligen Prüfungsordnungen festgelegten Regelstudienzeit abgelegt werden, wenn alle nach Prüfungsordnung geforderten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt wurden.

(2) Der Antrag auf Inanspruchnahme des Freiversuchs ist bei Prüfungsanmeldung schriftlich zu stellen. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Anwendung des Freiversuches wird mit der Prüfungszulassung mitgeteilt.

(3) Die Prüfung gilt als vorzeitig abgelegt, wenn sie mindestens in dem Prüfungszeitraum des letzten Semesters vor der durch diese Prüfungsordnung festgelegten regulären Prüfungsfrist für das Ablegen der Hochschulprüfung absolviert wurde.

(4) Für jede der nach dieser Prüfungsordnung geforderten Prüfungen wird ein Freiversuch eingeräumt. Bei Wiederholung einer Fachprüfung und bei der Diplomarbeit sind keine Freiversuche zugelassen.

(5) Eine nicht bestandene Prüfung nach Absatz (1) gilt als nicht stattgefunden. Die nächste Teilnahme an der betroffenen Fachprüfung stellt keine Wiederholung dieser Prüfung dar.

(6) Eine im Rahmen des Freiversuchs bestandene Prüfung kann auf Antrag zur Aufbesserung der Note wiederholt werden. Als Ergebnis wird die bessere Benotung aus beiden Versuchen gewertet.

§ 28 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so obliegt die Entscheidung dem Prüfungsausschuß.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. (1) und Abs. (2) Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem

Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 29 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 30 Erweiterungsprüfungen

(1) Der Kandidat kann sich in Übereinstimmung mit dieser Ordnung, besonders unter Beachtung von § 7, Erweiterungsprüfungen unterziehen.

(2) Das Ergebnis der Erweiterungsprüfung wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch in die Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen. Ist eine Aufnahme in das Zeugnis nicht möglich, so wird auf Antrag ein besonderes Zeugnis über das Bestehen der Erweiterungsprüfung erteilt.

(3) Allgemeine Voraussetzung für die Zulassung zu sämtlichen Erweiterungsprüfungen ist die bestandene Diplomprüfung als Diplom-Übersetzer. Die für die möglichen Erweiterungsprüfungen nachzuweisenden spezifischen Voraussetzungen und Prüfungsleistungen sind wie folgt festgelegt:

1. Prüfung in einer weiteren Fremdsprache als Haupt- oder Nebenfach

(a) Voraussetzung für die Zulassung zur Erweiterungsprüfung ist, daß für diese Fremdsprache

- alle Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung, wie sie in § 11 Abs. (2) Ziffer 2 bzw. Ziffer 3 festgelegt sind,

- alle Leistungsnachweise entsprechend § 17 Abs. (1) Ziffer 3 Buchstabe (a) bzw. (c) erbracht worden sind.

(b) Die Erweiterungsprüfung besteht aus schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen entsprechend § 18 Ziffer 1 bzw. 2.

2. Prüfung zum Diplom-Dolmetscher in der Fächerkombination der Diplom-Übersetzerprüfung, wenn diese Kombination in der Studienordnung Diplom-Dolmetscher existiert

(a) - in der Regel ein weiteres, mindestens einsemestriges Studium an den entsprechenden Instituten der Universität Leipzig absolviert und dabei für den Studiengang Diplom-Dolmetscher gegenüber dem Studiengang Diplom-Übersetzer spezifische Lehrveranstaltungen belegt hat,

- alle für den Studiengang Diplom-Dolmetscher gegenüber dem Studiengang Diplom-Übersetzer spezifischen Leistungsnachweise erbracht hat, die für die Zulassung zur Diplomprüfung im Studiengang Diplom-Dolmetscher gefordert werden.

(b) Die Erweiterungsprüfung besteht aus

- schriftlichen Prüfungsleistungen

- Übersetzung eines Konferenztextes aus der Fremdsprache in die Basissprache (Klausur - 180 Minuten)

- Aufgaben zum Bereich Sozial- und kulturwissenschaftliche Auslandsstudien

(Klausur 180 Minuten)

- mündliche Prüfungsleistungen
- im Bereich Übersetzungs- und Dolmetschwissenschaft (25-35 min)
- Komplexprüfung Dolmetschen - Bilaterales Konsekutivdolmetschen, unilaterales Konsekutivdolmetschen aus der Fremdsprache in die Basissprache und umgekehrt (50-60 min)

§ 31 Inkrafttreten

(1) Die Prüfungsordnung wurde vom Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst am 28.07.1995 genehmigt. Sie tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig in Kraft.

(2) Für Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten begonnen haben, gelten Übergangsbestimmungen, die vom Prüfungsausschuß festgelegt wurden und dort eingesehen werden können.

Leipzig, den 03.11.1995

Prof. Dr. rer. nat. habil. C. Weiss
Rektor
ANHANG A Diplom-Übersetzer

(2a) HAUPT-/NEBENFÄCHER

Als Hauptfach und/oder Nebenfach können folgende Fremdsprachen gewählt werden:

	Hauptfach	Nebenfach
Englisch	+	+
Französisch	+	+
Portugiesisch	+	+
Spanisch	+	+
Russisch	+	+
Arabisch	+	
Italienisch	+	+
Katalanisch		+
Rumänisch	+	+
Bulgarisch	+	+
Polnisch	+	+
Tschechisch	+	+
Serbokroatisch		+
Slowakisch		+
Neugriechisch		+

(2b) NICHT-SPRACHLICHES NEBENFACH

Als nicht-sprachliches Nebenfach kann gegenwärtig Betriebswirtschaftslehre gewählt

werden. Weitere Nebenfächer sind in Vorbereitung.

(2c) ERGÄNZUNGSFÄCHER

Zur Zeit können folgende Ergänzungsfächer gewählt werden:

- Bauwesen
- Maschinenbau
- Psychologie
- Informatik
- Natur und Umweltschutz.

(2d) WEITERE NEBENFÄCHER

Als Nebenfächer können auch solche Fächer gewählt werden, die philologischen Charakter tragen, deren Sprache aber nicht unter (2a) aufgeführt ist.

Hinzu kommen außerdem 4 SWS Wahlbereich.